

BStGer BB.2025.29 vom 11. August 2025

Bundesstrafgericht, 2025-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.29

FR: TPF BB.2025.29 du 11 août 2025

IT: TPF BB.2025.29 del 11 agosto 2025

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 18

März 2025 zugestellt gilt; die Rechtsmittelfrist am 19. März 2025 zu laufen begann und am 28. März 2025 endete;

- die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgte zweite Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung mittels A-Post Plus am 20. März 2025 (vgl. Verfahrensakten, Reiter 6) nach dem oben Gesagten keinen neuen Fristenlauf zu begründen vermag;

- sich die am 15. April 2025 erhobene Beschwerde somit als verspätet erweist und auf diese nicht einzutreten ist;

- die Beschwerde im Übrigen auch materiell abzuweisen gewesen wäre, da den Eingaben des Beschwerdeführers kein konkreter Sachverhalt entnommen werden kann, der einen hinreichenden Tatverdacht begründen könnte;

- der Beschwerdeführer insbesondere mit dem abschlägigen Entscheid von B. nicht einverstanden war; der Beschwerdeführer jedoch nicht begründet, inwiefern die beanzeigten Behördenmitglieder ihre Amtsgewalt missbraucht oder sonst einen Straftatbestand erfüllt hätten, worauf bereits die Bundesanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zu Recht hingewiesen hat;

- der Beschwerdeführer schliesslich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat (BP.2025.62, act. 1);

- dieses Gesuch infolge der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.